



**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) –  
Bescheid**

Bezug: Ihr Antrag vom 07.06.2021  
Meine Zwischennachricht vom 15.07.2021  
Ihre Antwort auf meine Zwischennachricht vom 20.07.2021  
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-836 IFG  
Datum: Berlin, 22.10.2021  
Seite 1 von 4

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 07.06.2021 beantragen Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

*„sämtliche Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Google Deutschland GmbH im Jahr 2020 in Ihrem Haus (BMVI)“.*

In meiner Zwischennachricht vom 15.07.2021 wies ich Sie darauf hin, dass Ihr Informationsantrag zu unbestimmt ist und gab Ihnen die Möglichkeit, Ihren Antragsgegenstand bis zum 29.07.2021 zu präzisieren. Zudem bat ich Sie, Ihren Antrag gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG zu begründen, soweit Daten Dritter im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 oder § 6 IFG betroffen sind. Schließlich habe ich Sie darauf hingewiesen, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFG-GebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Ferner habe ich Sie vorsorglich darauf hingewiesen, dass derzeit noch geprüft wird, ob Ihrem Antrag als Teil der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung wegen Rechtsmissbrauchs entgegensteht. Ich habe vorsorglich darauf hingewiesen, dass Ihr Antrag insgesamt unzulässig sein könnte.





Seite 2 von 4

Auf meine Zwischennachricht haben Sie Ihren Antrag geantwortet:

*„ich beschränke vorerst meinen Antrag auf die Auskunft, ob die angefragten Dokumente vorhanden sind. Ich gehe davon aus, dass diese Information im Rahmen einer einfachen Anfrage kostenfrei herauszugeben ist (vgl. auch kostenfreie Antworten u.a. des BMVG hier: <https://fragdenstaat.de/a/2117579>). Sollten Sie dies anders sehen, teilen Sie mir bitte detailliert mit, warum diese Anfrage anders als vorherige Anfragen nicht kostenfrei beantwortet werden kann.*

*Eine Drittbeteiligung ist nicht notwendig, wenn Sie Namen einzelner Personen unkenntlich machen. Sollten Sie dies anders sehen, teilen Sie mir bitte detailliert auf meine Anfrage bezogen mit, warum Sie davon ausgehen, dass eine Drittbeteiligung erforderlich ist.“*

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

### **Begründung:**

Im BMVI wurde mit hohem Verwaltungsaufwand eine umfangreiche Hausabfrage durchgeführt. Es konnten keine amtlichen Informationen zu Ihrer Anfrage ermittelt werden.

Jeder Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind (BVerwG NJW 2013, 2538 (2539)). Da im BMVI keine amtlichen Informationen vorliegen, besteht insoweit kein Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG.

Darüber hinaus hat auch Ihr Antrag gezeigt, dass mit der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand ausgelöst wird. Sie haben Ihren Antrag als Teil dieser Kampagne gestellt.







Seite 3 von 4

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) soll ein individuelles Informationsinteresse befriedigen. Mit dem IFG wird jedermann ein eigenes voraussetzungsloses Zugangsrecht zu amtlichen Informationen eröffnet (vgl. hierzu Bundestags-Drucksache 15/4493 S. 7). Mit der von [www.abgeordnetenwatch.de](http://www.abgeordnetenwatch.de) und der Plattform [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) initiierten Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ wird allerdings eine Überlastung der Bundesministerien mit Anträgen nach dem IFG beabsichtigt. Dies soll die Bundesregierung veranlassen, ein Lobbyregister nach den Vorstellungen der Initiatoren der Kampagne einzuführen:

*„Die nächste Regierungskoalition sollte daher das Lobbyregister verschärfen und eine Pflicht zur Veröffentlichung von Lobbykontakten einführen. Wenn sie das nicht tut, wird sie künftig regelmäßig, nicht nur jetzt, sondern auch in der Zukunft, tausende Anfragen pro Jahr nach den Kontakten erhalten“* ( <https://fragdenstaat.de/blog/2021/06/07/lobbyregister-selbstgemacht-wir-machen-lobbykontakte-der-bundesregierung-offentlich/> ).

Der Zweck dieser Kampagne ist vom IFG nicht umfasst.

Im Übrigen pflegen die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien aufgabenbedingt in jeder Wahlperiode Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. „Treffen“ können in verschiedenen Formen, auch spontan, stattfinden. Daher ist im Allgemeinen nicht vollständig ermittelbar, ob alle „Treffen“ vorbereitet wurden und, ob überhaupt, und wenn ja, wann „Treffen“ stattgefunden haben. Eine vollständige und umfassende Aufstellung der stattgefundenen „Treffen“ kann aus diesem Grunde nicht gewährleistet werden.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse - einschließlich Telefonate - besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Seite 4 von 4

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

